

1. Allgemeine Bedingungen

Für alle Lieferungen und Leistungen sowie für unsere Bestellungen sind nur die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Alle abweichenden Bedingungen im Angebot oder in der Bestellungsannahme (Auftragsbestätigung) des Lieferanten gelten, auch wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgt, nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für

- a) Schrottgüter die handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott in der jeweils gültigen Fassung,
- b) Metallgeschäfte die Geschäftsbedingungen des Deutschen Metallhandels in der jeweils gültigen Fassung,

jeweils ergänzt durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Bei Einkäufen auf Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms sind die Incoterms in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als in diesen Bedingungen und in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

2. Bestellung

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Das gleiche gilt für das Inkrafttreten von Nebenabreden.

3. Preise

Die in unseren Bestellungen aufgeführten Preise sind allein maßgebend. Die Preise gelten frei Verwendungsstelle. Fracht und sonstige Kosten werden nicht übernommen.

4. Verpackung

Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Falle ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absendebahnhof mit mindestens 2/3 des vereinbarten Wertes gutzuschreiben.

5. Versand

In allen Versandpapieren sind auch Bestellnummer, Betreff oder Ausstellungsvermerk anzugeben. Die uns durch Fehlleitung von Lieferanten entstehenden Kosten trägt der Lieferant; wir berechnen hierfür einen Mindestbetrag von 25,- EUR.

6. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höhere Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Erfüllung unserer Abnahmeverpflichtung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Behinderung der Verkehrswege, unabhängig davon, ob diese Umstände bei uns oder bei Dritten eintreten.

7. Liefertermine

Liefertermine sind verbindlich. Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Lieferverzug sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Lieferanzeigen

Über jede Sendung ist bei Abgang eine besondere Lieferanzeige zu übermitteln, die uns vor Eingang der Lieferung erreichen muß. Die Lieferanzeige hat eine genaue Inhaltsangabe der gelieferten Ware nach Stückzahl, Maßen, Gewicht, Sorten und Analysen sowie unsere Bestellnummer zu enthalten.

9. Rechnungserteilung, Zahlungsweise

Rechnungen sind uns nach Lieferung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Über Monatslieferungen ist uns die Rechnung spätestens zum 3. Werktag des der Lieferung folgenden Monats zuzustellen.

Für die Abrechnung sind die bei Eingang ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte, Sorten und Analysen maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegescheines des Empfängers, auch soweit der Wiegenachweis in einer datenmaschinellen Aufzeichnung besteht.

Unsere Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, per Überweisung oder per Scheck in der 2. Hälfte des Werk- bzw. Lagereingangs folgenden Monats, sofern uns die Rechnung bis zum oben aufgeführten Zeitpunkt vorliegt.

10. Abtretung

Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen; die Zustimmung wird der Besteller nur aus wichtigem Grund versagen.

11. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. Der Lieferant versichert und haftet dafür, daß durch die Lieferung und Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und keine Rechte Dritter bestehen.

Stellt sich ein äußerlich nicht erkennbarer Mangel nach Abnahme heraus, so beginnt die Verjährungsfrist mit Feststellung des Mangels. Der Einwand verspäteter Untersuchungs- und Mängelrügen ist ausgeschlossen. Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nach, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, nach Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten Mängel oder Schäden zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

12. Schadstofffreiheitserklärung

Aufgrund seiner Prüfung des anzuliefernden Materials versichert der Lieferant, daß die Ware frei ist von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern, Ölen, Fetten, Säuren, Treibstoffen und sonstigen umweltbelastenden Stoffen (z.B. PCB, FCKW, CKW, etc.), Asbest und allen für die Verhütung schädlichen Stoffen.

Die zu liefernde Ware muß frei von ionisierender Strahlung sein, die über die natürliche Eigenstrahlung des Materials hinausgeht.

Falls bei einer Kontrollmessung derart belastete Teile festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten dieser abredewidrigen Verladung zu Lasten des Verkäufers. Kosten können beispielsweise entstehen für Untersuchungen, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzlichem Transport, Behandlung, Beseitigung, Bußgelder, etc.

Der Verkäufer haftet weiterhin für evtl. entstehende Personenschäden. Soweit es gesetzlich zulässig ist, ist der Verkäufer verpflichtet, das belastete Material zurückzunehmen.

13. Gefahrübertragung

Die Vergütungsgefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, erst bei Abnahme der Lieferung auf uns über.

14. Zeichnungen, Pläne

Die von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.

15. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen bei Bestellungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt unter Ausschluß ausländischen Rechts nur das deutsche Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferungen ist die Versandanschrift; für die Zahlung der Sitz unserer Gesellschaft. Für beide Teile wird als Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft vereinbart. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir sind berechtigt, eventuelle Ansprüche unsererseits nach unserer Wahl auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

**Otto Müller Recycling GmbH
Wohlenbergstr. 30-34
30179 Hannover**